Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 26.09.2008
Dezernat I	Amt Amt 30	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0299/08**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	25.11.2008	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.12.2008	öffentlich
Stadtrat	22.01.2009	öffentlich

Thema: Auslegung des Begriffs "wichtige Gemeindeangelegenheiten"

Mit Beschluss des Stadtrates vom 08.09.2008 (Beschluss-Nr. 2124-71(IV)08) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, verbindlich darzulegen, wie der Wortlaut in § 62 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA (Unterrichtung des Stadtrates über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten) interpretiert werde.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:
Die Rechtsauffassung des Oberbürgermeisters über die Interpretation des vorgenannten Rechtsbegriffes entspricht nicht nur der einschlägigen Kommentierung, sondern vor allem der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (siehe zuletzt VG Gießen, Urteil vom 21.03.2007, Az E 2088/06, Rn 22).

Danach gelten als wichtige Gemeindeangelegenheiten solche, die auf das Leben der örtlichen Gemeinschaft erhebliche Auswirkungen besitzen und z.B. zu erheblichen Belastungen der Gemeinde führen. Umfasst werden Angelegenheiten der Gemeinde sowohl des eigenen, als auch des übertragenen Wirkungskreises, sowie Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (Klang/Gundlach, Gemeindeordnung LSA § 62 Rn. 3).
Es besteht eine Pflicht zu einer möglichst frühzeitigen Information.

Dabei lässt sich der Begriff "wichtige Angelegenheiten“ nur anhand des Einzelfalles bestimmen; es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. In diese Beurteilung hat eine Zukunftsprognose einzufließen.
Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören grundsätzlich nicht zu den „wichtigen Gemeindeangelegenheiten“ (Wiegand/Grimberg, § 62 Rn 3).

Als Geschäft der laufenden Verwaltung sind die in kürzeren Abständen und mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrenden und zumeist routinemäßig zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten von nicht weittragender Bedeutung anzusehen. Ob eine Angelegenheit zur laufenden Verwaltung gehört oder eine wichtige Gemeindeangelegenheit ist, lässt sich mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse nicht für alle Gemeinden einheitlich bestimmen.
Was für eine kleine Gemeinde eine wichtige Angelegenheit sein kann, mag in einer größeren Stadt oft ein Geschäft der laufenden Verwaltung sein (VG Gießen, a.a.O.).

Im übrigen wird auf die Stellungnahme S003/08 Bezug genommen.

Holger Platz